



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21 SERIE

Kl. 204 DW

Zl. 15-54.0:70.32:70.57:43.48/83 Sd/En Wien, 25. Juli 1983

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 74 -GE/1983

Datum: 29. JULI 1983

Verteilt 1983 08-04 Sub*J. Hlavac*Betr.: Modellversuch Hubschrauber-Rettungsdienst;
BegutachtungsverfahrenBezug: Schreiben des Bundesministeriums für Inneres
vom 31. Mai 1983, Zl. 22.018/54-III/4/83

Das Bundesministerium für Inneres hat uns ersucht, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur vorgesehenen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die gewünschten Exemplare.

Der Generaldirektor:

*U. Langenbacher*Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21 SERIE

Kl. 204 DW

Zl. 15:34-54.0:70.32: 70.57:43.48/83 Sd/En Wien, 26. Juli 1983

An das
Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Betr.: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den
Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-
Rettungsdienstes;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 31. Mai 1983,
Zl. 22.018/54-III/4/83

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversiche-
rungsträger vertritt zum vorliegenden Vertragsentwurf folgenden
Standpunkt:

Die Erläuterungen (zu Abs. 1 § 2 des Entwurfes) führen
aus, daß die Kosten für

- Rettungsflüge (wenn auf andere Weise lebensrettende
Hilfe nicht erbracht werden kann)
- Ambulanzflüge (Transport von medizinisch versorgten
Patienten zwischen Krankenhäusern, wenn dieser Transport
aus medizinischen Gründen anders nicht durchführbar ist)
und
- Transportflüge (Beförderung von Arzneimitteln, Blutkon-
serven u.a. in Akutfällen)

dann von den Sozialversicherungsträgern zu tragen sein werden,
wenn es sich um "notwendige Kosten im Sinn des ASVG" handelt.

- 2 -

Der Hubschraubereinsatz bei Rettungsflügen soll von den Sozialversicherungsträgern "unter Bedachtnahme auf die Situation am Unfallsort" beurteilt werden; im Zweifelsfalle sollen Rettungsflugkosten von Sozialversicherungsträgern übernommen werden.

1. Es muß darauf verwiesen werden, daß die Krankenversicherungsträger (die zunächst Leistungen zu erbringen haben werden, auch wenn sich der Unfall später als Arbeitsunfall herausstellt - Vorleistungspflicht!) durch Gesetz verpflichtet sind eine ausreichende, zweckmäßige und das Maß des notwendigen nicht überschreitende Krankenbehandlung zu gewähren (133 Abs. 2 ASVG). Diese gesetzliche Verpflichtung steht auch für den Bereich des Krankentransportes außerhalb jeder Diskussion.

Es wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen müssen, ob (im Rahmen des gesetzlichen Auftrages) die Kosten für Hubschraubereinsätze von den Krankenversicherungsträgern übernommen werden können oder nicht. In diesem Zusammenhang ist die Frage, wer den Hubschraubertransport anfordern kann, von zentraler Bedeutung:

§ 7 Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, daß der Einsatz des Rettungshubschraubers vom Roten Kreuz veranlaßt werden wird. Es muß darauf gedrungen werden, daß für solche Einsätze Richtlinien entwickelt werden, nach denen der Hubschrauber nur für wirklich notwendige Transporte verwendet wird.

Die Mittel der Sozialversicherungsträger dürfen gemäß § 81 ASVG "nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen" Zwecke verwendet werden. Abgesehen von der oben genannten gesetzlich determinierten Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger muß auch auf § 131 Abs. 4 ASVG verwiesen werden, der vorsieht, daß "Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal" bei Sport- und Touristikunfällen

nicht ersetzt werden. Die Kosten von Ambulanzflügen werden schon heute von den Krankenversicherungsträgern übernommen, wenn die Verlegung des Patienten aus medizinischen Gründen notwendig ist und nicht anders durchgeführt werden kann. Die Bezahlung von Transportflügen (für Medikamente u.a. durch Sozialversicherungsträger ist derzeit im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Krankenversicherungsträger dürften daher nur in einem Teil der Fälle kostenpflichtig werden.

2. Gleiches gilt für die Unfallversicherungsträger:

§ 172 Abs. 1 ASVG sieht vor, daß die Unfallversicherung "für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten" Vorsorge zu treffen hat. Nur ein relativ geringer Teil aller Unfälle sind Arbeitsunfälle. Diese Unfälle müssen in engem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit stehen.

Auch die Unfallversicherungsträger werden daher auf Grund ihrer in den Sozialversicherungsgesetzen determinierten Leistungspflicht nur einen Teil der vorgesehenen Flüge finanzieren können.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leistungspflicht der Sozialversicherung dürften in der Praxis nur einen Teil der vorgesehenen Flüge (insbesondere Ambulanz- und Transportflüge) in die Kostentragungspflicht der Sozialversicherung verweisen.

Die Kosten der anderen Flüge müßten von anderen Stellen (Bund, Land, Spitäler) getragen werden.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß der Transport eines Arztes zum Unfallort oder der Lufttransport eines spezialisierten Arztes in eine andere Krankenanstalt (zwecks Spezialoperation des Unfallopfers) derzeit nicht von den Sozialversicherungsträgern bezahlt werden.

- 4 -

Rettungsflüge, wie sie in § 2 Z.1 des Vereinbarungs-entwurfes erwähnt sind, werden größtenteils in den Rahmen der öffentlichen Sicherheit und somit in die Kompetenz des Bundes fallen. Dies geht insbesondere aus einer Note des Bundesministeriums für Inneres vom 20. Mai 1970, Zl. 152.277-27/1970, hervor. Der entsprechende Text lautet:

"Das ho. Amt vertritt entgegen anderen Meinungen die Ansicht, daß diese Primärtransporte als Hilfeleistung der Organe der öffentlichen Sicherheit bei Erfüllung der ihnen erliegenden Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie bei Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Einschreiten bei Unglücksfällen und Gemeingefahr als ein Teil der allgemeinen Sicherheitspolizei in die Kompetenz des Bundes (Art. X Abs. 1 Z.7 B-VG) fällt und deshalb auch ohne Kostenersatz durchzuführen sind".

Das Bundesministerium für Inneres hat damit seine Verpflichtung zum Einschreiten bei Unglücksfällen und zur Durchführung von Rettungsflügen ausdrücklich bejaht. Es besteht unserer Ansicht nach kein Anlaß, diese Pflicht nunmehr (über die vorgeschlagene Vereinbarung) anderen Stellen zu übertragen.

4. Unseren Informationen nach dürfte ein zweckmäßiger Hubschrauber-Rettungsdienst jährliche Kosten von etwa 80 bis 100 Millionen Schilling hervorrufen. Auch wenn die Sozialversicherung nur einen Teil dieser Kosten zu tragen haben wird, dürfte sich aus der Einführung von Hubschrauber-Rettungsdiensten eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Versicherungsträger ergeben, welche durch die rascher einsetzende medizinische Behandlung der Patienten sicherlich nicht zur Gänze aufgehoben werden kann.

§ 8 des Entwurfes sieht vor, daß auf der Basis des Modellversuches Finanzierungsmodelle erarbeitet werden sollen, in denen die Kosten des Hubschrauber-Rettungsdienstes zwischen Bund, Land und Sozialversicherung aufgeschlüsselt werden. Es sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß die Sozialversicherung bei der Erstellung dieser Finanzierungsmodelle Mitspracherechte besitzen muß.

5. Die Beschaffung von Arzneimitteln, für die in der vorgeschlagenen Vereinbarung Transportflüge vorgesehen werden, ist Sache der zuständigen Apotheke (Sonderbestimmungen in der österreichischen Arzneitaxe machen Ausnahmen möglich). Keinesfalls können die Medikamentenbeschaffungskosten jedoch direkt von den Sozialversicherungsträgern übernommen werden.

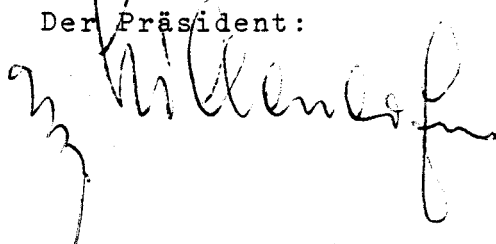
6. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt soll gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 der Vereinbarung den größten Teil der Kosten des Modellversuches übernehmen. Der Aufgabenbereich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ist jedoch in den §§ 172ff ASVG eindeutig umschrieben. Die finanziellen Ausgaben der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Rahmen des Modellversuches werden zumindest teilweise auch Aufgaben betreffen, die auf Grund der zitierten Gesetzesstelle nicht in das Aufgabengebiet dieser Anstalt fallen.

Um den Bestimmungen über die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung (§ 81 ASVG) und dem Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) Rechnung zu tragen, müßte gesetzlich bestimmt werden, daß sich die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt am vorgeschlagenen Modellversuch beteiligen kann.

7. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollten die Voraussetzungen für einen Ambulanzflug näher definiert werden: Es wird daher vorgeschlagen, § 2 Z.2 so zu ändern, daß Ambulanzflüge nur dann durchgeführt werden können, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

